

Verordnung des EVD über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels

Änderung vom 17. März 2009

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
verordnet:*

I

Die Verordnung des EVD vom 4. Juli 2000¹ über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 3

³ Voraussetzungen für den Erwerb des Fachhochschultitels im Fachbereich Gesundheit nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g FHSg sind:

- a. einer der folgenden Abschlüsse:
 1. eines der folgenden Diplome einer vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkannten Schule:
 - «dipl. Ernährungsberaterin»/«dipl. Ernährungsberater»,
 - «dipl. Hebamme»/«dipl. Entbindungspfleger»,
 - «dipl. Physiotherapeutin»/«dipl. Physiotherapeut»,
 2. ein Ausweis des Schweizerischen Roten Kreuzes als «dipl. Ergotherapeutin»/«dipl. Ergotherapeut», ausgestellt nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens des entsprechenden kantonalen Abschlusses;
- b. eine anerkannte Berufspraxis (Art. 2 Abs. 2) von mindestens zwei Jahren; und
- c. ein Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe im Fachbereich Gesundheit oder eine andere gleichwertige Weiterbildung (Art. 3 Abs. 2).

Art. 2 Abs. 2

² Als anerkannte Berufspraxis für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aus dem Gesundheitsbereich (Art. 1 Abs. 3) gilt eine nach dem 1. Juni 2001² ausgeübte berufliche Tätigkeit im einschlägigen Berufsfeld.

¹ SR 414.711.5

² Inkrafttreten der V der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz (SDK) vom 17. Mai 2001 über die Anerkennung kantonalen Fachhochschuldiplome im Gesundheitswesen.

Art. 3 Umfang der Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe

¹ Für Inhaberinnen und Inhaber eines Diploms nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a muss der Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe mindestens 200 Lektionen oder 10 Kreditpunkte nach dem Europäischen Kredittransfersystem (European Credit Transfer System, ECTS) umfassen.

² Für Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller aus dem Gesundheitsbereich muss der Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe mindestens 200 Lektionen oder 10 ECTS-Kreditpunkte umfassen.

³ Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25–30 Stunden.

Art. 4 Gesuch

¹ Das Gesuch ist dem Bundesamt für Berufsbildung und Technologie einzureichen.

² Es muss enthalten:

- a. Name, Vorname, Adresse, Heimatort und Geburtsdatum der gesuchstellenden Person;
- b. Angaben über das Diplom oder den Ausweis und, soweit erforderlich, über die Berufspraxis, den Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe oder die andere gleichwertige Weiterbildung.

³ Das Diplom oder der Ausweis, die erforderliche Berufspraxis, der Nachdiplomkurs auf Hochschulstufe und die andere gleichwertige Weiterbildung sind mit den Originaldokumenten oder mit beglaubigten Kopien davon zu belegen.

II

Diese Änderung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

17. März 2009

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Doris Leuthard